

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 239 - 239

Hypothekenamts-Kompetenz in Prüfung von  
Eintragungs-Requisitionen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

aqua fluat atque uti priori aetate fluxit (D. 43, 13) bedienen. Dieses Interdikt hat eine doppelte Natur, es ist ein prohibitorium und restitutorium (fr. un. pr. §. 11 eod.). 3) Die Besitzer der an einem öffentlichen Wasser gelegenen Wiesen sind, soweit der Müller jenes zu seinem Mühlenbetrieb nicht bedarf, zu dessen Beziehung und Verwendung berechtigt, und eine Beeinträchtigung des Müllers kann nur dann angenommen werden, wenn ihm das benötigte Wasser entzogen wird. — 4) Dieses Recht der Müller auf das zum Betriebe der Mühle nöthige Wasser hängt von dem Umfange und der Beschaffenheit der Mühlenanlage ab, und es bedarf zu dessen Begründung keiner Nachweisung darüber, daß das erforderliche Mahl- und Schlaggut zum Betriebe der Mühle zur fraglichen Zeit vorhanden gewesen sey. 5) Die dem öffentlichen Wasser anliegenden Wiesenbesitzer sind befugt, die mißbräuchliche Ausübung des Rechts des Müllers auf das zum Betrieb seiner Mühle nöthige Wasser durch den Antrag auf Feststellung des Nichtpfahls für die Mühle zu verhüten.

Vgl. Bl. f. N. A. Bd. I, S. 59 fg.

Mittermaier, deutsch. Priv. R. ed. VI, §. 222<sup>b</sup>.

#### 4.

Hypothekenamts - Kompetenz in Prüfung von Eintragungs-Requisitionen.

Wird einem Hypothekenamte die Eintragung einer Besitzveränderung von demselben (oder einem andern) Gerichte als Verlassenschaftsbehörde angefohnen, so steht ihm nicht zu, die Statthastigkeit der angefohnenen Eintragung wegen Bedenken, welche sich nicht aus dem bisherigen Inhalte des Hypothekenbuchs ergeben, von Amtswegen zu beanstanden. — Dieser Grundsatz wurde in einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts für Oberbayern vom